Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 5846.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863., betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. will Ich zur Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln über Mülheim, Bergisch-Gladbach, Wipperfürth, Ohl, Haus Rhade, Hagen und Wickede nach Soest, nebst Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Mein Erlaß ist seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. April 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1864.

(Nr. 5847.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln über Mülheim am Rhein, Bergisch-Gladbach, Wipperfürth, Ohl, Haus Rhade, Hagen und Wickede nach Soest, nebst Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft" mit dem Wohnsitze in Cöln gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 19. Oktober dieses Jahres notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statut durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Statut

der

Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen und Domizil der Gesellschaft.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird durch das gegenwärtige Statut und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Han-

Handelsgesetzbuchs Artikel 207. bis 249. eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft" gegründet, welche in Cöln ihren Sitz und Gerichtsstand hat.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erbauung und der Betrieb einer Eisenbahn, welche, von Cöln oder Deutz ausgehend, über Mülheim am Rhein, Bergisch-Gladbach, Wipperfürth, Ohl bei Rönsahl, Haus Rhade, dem Volmethal folgend über Hagen, in möglichster Nähe von Menden vorbei, eventuell mit einer Zweigbahn dahin, und über Wickede nach Soest zum Anschluß an die Westphälische und Dortmund-Soester Eisenbahn führt, sowie der Zweigbahnen von Wipperfürth nach Hückeswagen und von Wickede nach Arnsberg.

§. 3.

Art der Benutzung.

Die Bahn wird für ein Doppelgeleise eingerichtet, jedoch vorläufig nur mit Einem Schienenstrange versehen.

§. 4.

Die Gesellschaft wird das Transportgeschäft auf der Bahn auf eigene Rechnung betreiben. Sie kann auch mit Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb durch besonderen Vertrag überlassen.

Sie ist ferner befugt, mit anderen Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in direkter Verbindung mit der ihrigen stehen oder angelegt werden, Verträge wegen gegenseitiger Benutzung zu schließen oder sich bei solchen Eisenbahn-Unternehmungen zu betheiligen.

§. 5.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen.

Ueber die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die Generalversammlung.

§. 6.

Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dieses bezieht sich jedoch nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

§. 7.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Feststellung der Bahnlinie und Genehmigung der speziellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem festgestellten Bauplane erforderlich ist.

§. 8.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in zwölf Millionen Thalern Preußisch Kurant oder in Einer Million achthundert tausend Pfund Sterling und wird durch sechszig tausend auf den Inhaber (au porteur) lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern Preußisch Kurant oder 30 Pfund Sterling, aufgebracht.

§. 9.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 23.) wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres für nothwendig befunden werden möchte, bestimmt ist.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 23. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus dem Eintritt neuer Aktienzeichner in die Stelle der wegen säumiger oder uneinziehbarer Ratenzahlung ausgeschiedenen Aktionaire erwachsen (§. 18.);

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der mit Zustimmung des Staats von der Direktion nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber jährlich ein Zehntel Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten soll.

Hat der Reservefonds die Summe von Einhundert tausend Thalern erreicht, so erfolgen weitere Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in dieser vollen Höhe vorhanden ist, fließen die ad a. gedachten Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds in die Betriebskasse.

§. 10.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Erneuerungsfonds

fonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Sicderöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten rc. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn etwa verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals;

b) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Diese Prozentsätze normirt die Direktion nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§. 11.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

1) Dem Staate steht zu:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowie jeder Abänderung dieser Tarife sowohl für die Güter als für den Personenverkehr; jedoch sollen die Sätze der ersten Tarife ohne Zustimmung der Direktion nicht niedriger gestellt werden, als die gegenwärtig bestehenden der Cöln-Mindener Eisenbahn;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch Abänderung des Fahrplanes;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß; sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen.

2) In

2) In Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) transportirt die Gesellschaft Militairpersonen und Militaireffekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen.

Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird. Im Uebrigen finden die obenerwähnten Bestimmungen (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) auch auf die Cöln-Soester Eisenbahn Anwendung.

3) Außer den unentgeltlichen Beförderungen von Postsachen und Postwagen gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. befördert die Gesellschaft auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, wird auch auf Verlangen und nach Maaßgabe der Anordnung des Handelsministers den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen mit verwenden.

5) Die Gesellschaft wird den Anordnungen, welche von den zuständigen Staatsbehörden wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachkommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten tragen. Ferner wird die Gesellschaft die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse leisten.

Nicht minder wird sie den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genehmigung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichenfalls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft wird für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einrichten und zu denselben Beiträge leisten, welche ohne Zustimmung des Handelsministers nicht unter den Sätzen bemessen werden sollen, die Seitens des Staats zu dergleichen Kassen der Staatseisenbahnen beigetragen werden.

7) Die Gesellschaft wird die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wählen.

8) Die Gesellschaft wird auf Verlangen des Staats den Unternehmern der

der Cöln- resp. Düsseldorf-Casseler Eisenbahn die Mitbenutzung ihrer Bahn vom Anschlußpunkte oberhalb Hagen bis Wickede gegen eine Entschädigung gestatten, welche beim Mangel gütlicher Einigung vom Handelsminister festgestellt wird.

Dieser Feststellung, gegen welche keine der beiden Gesellschaften eine Berufung auf rechtliches Gehör in Anspruch nimmt, wird die Erwägung zu Grunde gelegt, daß die Unterhaltungskosten der gemeinschaftlich benutzten Strecke, die Kosten des gemeinsam benutzten Personals und vier Prozent Zinsen des nützlich verwendeten Anlagekapitals nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen, welche für die gemeinschaftlich benutzte Strecke auf die Züge beider Unternehmungen fallen, zu vertheilen sind.

Den Unternehmern der Cöln- resp. Düsseldorf-Casseler Bahn soll es indessen freistehen, von diesem Mitbenutzungsrechte zu abstrahiren und jeder Zeit mit Genehmigung des Staats eine eigene Bahn zwischen Hagen oder Herdecke ganz oder theilweise herzustellen, ohne daß die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft dagegen Einspruch erheben oder Entschädigung beanspruchen kann.

9) Die Gesellschaft verzichtet auf die Konzession für den Bau der Zweigbahn von Wickede nach Arnsberg zu Gunsten der Cöln- resp. Düsseldorf-Casseler Bahnunternehmer, wenn bei Ertheilung der landesherrlichen Konzession an die letzteren der Bau jener Zweigbahn noch nicht in Angriff genommen ist. Hat aber der Bau zu dieser Zeit bereits begonnen, so steht den Unternehmern der Cöln- resp. Düsseldorf-Casseler Bahn zwei Jahre lang — vom 1. April 1863. ab gerechnet — das Recht zu, die Konzession für die Zweigbahn Wickede-Arnsberg mit den Grunderwerbungen und Arbeiten gegen Erstattung der nützlich verwendeten Kosten zu übernehmen.

10) Wenn nach Beginn des Baues der Zweigbahn von Wickede nach Arnsberg und nach dem 1. April 1865. eine Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn durch das obere Ruhrthal über Meschede nach Warburg, Nörde oder Cassel sich bilden sollte, so übernimmt die Gesellschaft der Cöln-Soester Eisenbahn die Verpflichtung, die Bahnstrecke Wickede-Arnsberg gegen Erstattung der Anlagekosten an jene Gesellschaft abzutreten, sofern sie selbst nicht bereit sein sollte, den Bahnbau durchzuführen.

11) Sofern der Staat wegen des von ihm nicht anerkannten Widerspruchsrechtes der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gegen die Anlage der Cöln-Soester Eisenbahn zu einer Entschädigung im Wege Rechtens verurtheilt werden sollte, übernimmt die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft die Leistung dieser Entschädigung.

12) Die Gesellschaft wird alle diejenigen Anforderungen erfüllen, welche von Seiten der Militairbehörde im Interesse der Landesvertheidigung we-

wegen Einführung der Eisenbahn nach Cöln resp. nach Deutz gestellt und als nothwendig bezeichnet werden.

§. 12.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen oder zwei ernennt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

Das Schiedsgericht urtheilt nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Gesetzen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsmannes länger als 14 Tage, so wird der zweite Schiedsrichter, und können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des Handelsgerichts zu Cöln ernannt.

§. 13.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staats-Anzeiger,

2) der Berliner Börsen-Zeitung,

3) der Cölnischen Zeitung,

4) der Times oder Daily News (London)

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt es, wenn sie innerhalb 14 Tagen zweimal in jedem der vorbenannten Blätter erschienen sind, und zwischen der ersten und der zweiten Bekanntmachung mindestens 6 Tage Zwischenzeit liegt. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

§. 14.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaßgabe des Statuts gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 15.

Aktien und deren Ausfertigung.

Die Aktien der Gesellschaft werden, auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben, sobald der Nominalbetrag der Aktien eingezahlt ist. Die Aktiendokumente werden von mindestens zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und von einem Stammende abgeschnitten, welches bei der Direktion deponirt bleibt.

Die Dividendenscheine und die Talons werden mit den Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion in Faksimile versehen.

§. 16.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages werden über die erfolgte Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema D. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach bewirkter Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

§. 17.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen auf die Aktien sind nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und nach Eintragung desselben in das Handelsregister nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Gesellschaftskasse von der Direktion in Raten von höchstens 20 Prozent auszuschreiben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, nach Wahl der Aktionaire in Cöln, Berlin, London oder den in der Bekanntmachung bezeichneten sonstigen Städten zu leisten. Die Direktion ist befugt, auch schon vor dem Eintritt der Fälligkeit aller ausgeschriebenen Raten, Vollzahlungen der Aktien anzunehmen, und — wenn sie geschehen sind — die betreffenden Aktiendokumente auszugeben.

§. 18.

Folgen der Nichtzahlung vorgeschriebener Raten.

Wird auf eine Aktie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner derselben durch einen zur Post gegebenen rekommandirten Brief auf seine Kosten (unfrankirt) zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Zahlung, so wird eine nochmalige Aufforderung vermittelst einer öffentlichen Bekanntmachung erlassen, in welcher nur die Nummer der Quittungsbogen, nicht aber auch die Namen der ersten Zeichner aufgeführt zu werden brauchen.

Bleibt auch diese Aufforderung, welche wenigstens 4 Wochen vor dem darin für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine publizirt sein muß, erfolglos, so ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben seiner Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären.

Der desfallsige Beschluß, in welchem die danach werthlosen Bescheinigungen über Annahme der Zeichnung der Quittungsbogen über geleistete Ratenzahlungen zu bezeichnen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

An Stelle und unter der Nummer der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals neue Zeichnungen angenommen.

§. 19.

Haftung der Aktionaire für die Zeichnungen bis zum Betrage von 40 Prozent.

Die ursprünglichen Zeichner, selbst wenn sie die ihnen bei der ersten Einzahlung ausgefertigten Interimsscheine an Andere übertragen, sowie diejenigen, welche in Vollmacht für Andere gezeichnet haben, haften der Gesellschaft für die Einzahlung von vierzig Prozent der von ihnen gezeichneten Aktien unbedingt. Von dieser Verpflichtung können dieselben weder durch Uebertragung ihres Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

Nach Einzahlung von 40 Prozent des gezeichneten Aktienbetrages kann die Direktion die ursprünglichen Zeichner von der Verpflichtung zu weiteren Ratenzahlungen befreien und in diesem Falle über die entrichtete Theilzahlung von 40 Prozent auf den Inhaber lautende Aktienpromessen gegen Einziehung und Vernichtung der ertheilten Quittungsbogen und etwaiger Bescheinigungen über die erfolgte Zeichnung nach Schema E. ausstellen.

§. 20.

Interimsscheine.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Zahlungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§. 21.

Die Ratenzahlungen werden von dem Tage der erfolgten Einzahlung an mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und diese Zinsen bei den folgenden Einzahlungen in Anrechnung gebracht. Die alsbald voll eingezahlten Aktien werden mit 5 Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verzinst, in welchem die ganze Bahnstrecke zwischen Deutz und Soest in Betrieb gesetzt worden ist. Wegen der Zahlung der Zinsen macht die Direktion die erforderlichen verbindlichen Bestimmungen öffentlich bekannt.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 9. und 10. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen, und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag wird alljährlich nach Beschluß der Generalversammlung als Dividende vertheilt.

§. 23.

Verjährung der Zinsen und Dividenden, Amortisation verlorener Dividendenscheine.

Zinsen und Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Direktion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 24.

Amortisation verlorener Talons.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktien.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben bis zur gütlichen oder richterlichen Ausgleichung der streitigen Ansprüche zurückgehalten.

§. 25.

Amortisation der Aktien.

Soll die Amortisation verlorener oder vernichteter Aktien erfolgen, so erläßt die Direktion auf Antrag der Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, die Dokumente einzuliefern oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie von Dividendenscheinen stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen oder die zu denselben gehörigen Talons zum Vorschein gekommen sind (resp. wenn letztere präsentirt werden, ohne daß bei der nächstfolgenden Ausgabe von Talons die Aktien vorgelegt worden), so spricht das Landgericht zu Cöln auf den Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus.

Nachdem die Direktion dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer.

Sämmtliche Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 26.

Beschädigung von Aktien 2c.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

II.
Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres gerechnet, in welchem der Betrieb auf der Bahn vollständig eröffnet ist.

Wäh-

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, inwieweit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 9. und 10.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Repräsentanten und Beamten.

§. 28.

Direktion.

Die Direktion zählt zwölf Mitglieder, wovon die Majorität aus Preußen bestehen muß; dieselbe wird von der Generalversammlung der Aktionaire gewählt.

§. 29.

Die Direktoren haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten, welcher Besitzer von zwanzig Aktien ist, vertreten zu lassen. Derselbe darf jedoch nicht selbst Direktor sein.

§. 30.

Die Direktion erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Sind Beide verhindert das Präsidium zu führen, so vertritt das der Zeit der Wahl nach, und ist diese nicht entscheidend, das nach dem Lebensalter älteste Mitglied ihre Stelle.

 §. 31.

§. 31.

Mitglieder der Direktion und deren Bevollmächtigte können nicht sein diejenigen Aktionaire, welche

1) irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben,
2) nicht bürgerlich selbstständig sind oder unter Kuratel stehen,
3) sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger später nicht vollkommen befriedigt haben,
4) durch richterlichen Spruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben.

§. 32.

Die Mitglieder der Direktion und deren Bevollmächtigte können nur aus der Zahl der stimmfähigen Aktionaire, die im Besitze von wenigstens zwanzig Aktien sind, erwählt werden.

Während der Dauer seiner Amtsführung hat jedes Mitglied der Direktion diese Zahl von Aktien in der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen.

§. 33.

Die Mitglieder der Direktion werden auf drei Jahre gewählt.

Nach Ablauf der im §. 59. festgesetzten Funktionsperiode der ersten Direktion treten vier Mitglieder der Direktion und am Schlusse eines jeden folgenden Jahres die gleiche Anzahl aus. Die Austretenden werden in den ersten zwei Jahren durch das Loos und später durch die Anciennetät bestimmt. Bei gleicher Anciennetät entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 34.

Sollte ein Aktionair, der zum Mitgliede der Direktion erwählt wird, die Annahme ablehnen, oder sollte ein Mitglied sterben oder dauernd verhindert sein, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, so hat die Direktion das Recht, einen Aktionair an seine Stelle zu wählen. Der so gewählte Direktor soll bis zur nächsten Generalversammlung im Amte bleiben.

§. 35.

Die Direktion erhält nach Vollendung der Linie als Vergütung für ihre Dienste vier Prozent des reinen Jahresgewinnes, die unter die Mitglieder vertheilt werden, außerdem die im Interesse der Bahn gehabten Auslagen. Die Mitglieder der Direktion wie ihre Bevollmächtigten sind zur freien Fahrt auf der Bahn berechtigt.

§. 36.

Die Direktion versammlt sich regelmäßig jeden Monat wenigstens ein Mal, und außerdem wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder

Ge=

Gegenstände von einiger Dringlichkeit zur Berathung vorliegen. — Eine Versammlung der Direktion muß einberufen werden, wenn solche von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen von Seiten des Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen; bei Gleichheit derselben ist die des Präsidenten entscheidend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern, den Präsidenten oder Vizepräsidenten einbegriffen, erforderlich. Mitglieder oder deren Bevollmächtigte, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, sind nicht stimmfähig und müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

§. 37.

Tritt irgend ein Ereigniß ein, welches eine augenblickliche Beschlußnahme oder Entscheidung erfordert, und ist es nicht möglich, ohne Störungen für den Dienst zu befürchten, darüber vorher die Meinung der Direktion zu vernehmen, so ist der Präsident oder Vizepräsident ermächtigt, auch allein alle nöthigen Anordnungen zu treffen.

Von den erlassenen Verfügungen ist den übrigen Mitgliedern der Direktion alsbald Kenntniß zu geben.

§. 38.

Alle von der Direktion gefaßten Beschlüsse sind in ein besonders dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und jedes Protokoll muß von sämmtlichen an den Beschlüssen theilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet und von einem von der Direktion hierzu designirten Angestellten der Gesellschaft kontrasignirt werden.

Die Verfügungen, Bekanntmachungen, sowie alle Ausfertigungen, welche von der Direktion ausgehen, werden von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten unterzeichnet, und von dem von der Direktion hierzu designirten Angestellten kontrasignirt.

Die Direktion in Cöln soll wenigstens einmal monatlich einer von den Direktoren in London bestimmten Person eine Kopie aller in das Protokollbuch ein-

eingetragenen Verhandlungen der Cölner Direktoren übergeben, sowie auch auf Verlangen die Kopien der während des vorhergehenden Monats bei der Direktion eingegangenen Berichte und Vorgänge, beglaubigt durch den Präsidenten der Direktion.

§. 39.

Die Direktion ist Vorstand der Gesellschaft und vertritt als solcher bei sämmtlichen Staatsbehörden und Privaten die Gesellschaft; sie hat die obere Leitung des ganzen Unternehmens und es unterliegen ihrer Entscheidung alle Angelegenheiten, soweit dieselben nicht der Generalversammlung überwiesen worden sind.

§. 40.

Spezialdirektor.

Für den Betrieb und die Beaufsichtigung des Dienstes auf der Bahn, sowie zur Leitung der merkantilischen Angelegenheiten wird ein Spezialdirektor ernannt, der in Beziehung auf diese Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt.

Er hat sich bei seiner Geschäftsführung nach den Anordnungen und Instruktionen zu richten, die ihm von der Direktion ertheilt werden, und vertritt dieselbe innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises.

Er führt die auf seinen Dienst Bezug habende Korrespondenz und beaufsichtigt alle übrigen Angestellten der Gesellschaft, welche unter ihm stehen. Er ist verpflichtet, jeden Monat der Direktion einen ausführlichen Bericht über den Gang des Geschäftes und eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen und alle Maaßregeln und Verbesserungen vorzuschlagen, die er zum Gedeihen des Unternehmens nützlich oder nöthig erachtet.

Er ist befugt, laufende Ausgaben bis zum Betrage von 500 Thalern ohne jedesmalige besondere Ermächtigung der Direktion anzuweisen; jene, die 500 Thaler überschreiten, bedürfen der Anweisung der Direktion.

Er kann zu den Sitzungen der Direktion beigezogen werden, bei denen er berathende Stimme hat. Er ist für pünktliche Erfüllung seiner durch die Dienstinstruktionen und die besonderen Verordnungen der Direktion vorgezeichneten Obliegenheiten verantwortlich.

Am Ende eines jeden Jahres hat er der Direktion einen umfassenden Bericht über Alles, was auf seinen Dienst Bezug hat, abzustatten.

Er erhält eine bestimmte fixe Besoldung. Er hat nach dem Ermessen der Direktion eine Kaution zu hinterlegen.

§. 41.

Betriebsdirektor.

Zur Leitung der technischen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Betriebsdirektor ernannt, welcher alle den Bau und die Unterhaltung der Bahn und der Gebäulichkeiten betreffenden Arbeiten zu beaufsichtigen, für gute und zweckmäßige Unterhaltung, Aufbewahrung und Ergänzung der Maschinen, Materialien, Transportmittel und sonstigen Utensilien zu sorgen und die mit die-

diesen Gegenständen und mit dem Betriebe der Bahn beschäftigten Personen zu überwachen hat.

Auch der Betriebsdirektor kann zu den Sitzungen der Direktion mit einer berathenden Stimme zugezogen werden.

IV.

Von den Generalversammlungen.

§. 42.

Nur die Besitzer von fünf und mehr Aktien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

a) für 5 bis 30 Aktien auf je 5 Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, die Jemand über die Anzahl von 30 hinaus besitzt bis zu 300 Aktien, für je 10 Aktien Eine Stimme.

Für die Aktien, die Jemand über die Zahl von 300 hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, so daß also dem Besitzer von 300 und mehr Aktien 33 Stimmen zukommen.

§. 43.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

Ein Bevollmächtigter darf im Ganzen höchstens zweihundert Stimmen einschließlich der etwaigen eigenen ausüben.

§. 44.

Im Monat Mai eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire stattfinden, welche durch die Direktion zusammenberufen wird. Die Ankündigung derselben soll vier Wochen vorher in den im §. 13. angeführten Zeitungen erfolgen.

Die Versammlungen werden in Cöln, als dem Sitze der Direktion, gehalten.

Bei wichtigen Veranlassungen können auch außergewöhnliche Generalversammlungen von der Direktion zusammenberufen werden.

Die Gegenstände, welche dabei zur Berathung kommen, sollen in der Ankündigung namhaft gemacht werden.

§. 45.

Diejenigen Aktionaire, welche bei der Generalversammlung nicht erscheinen, werden als mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden angesehen und sind durch dieselben gebunden.

§. 46.

Jeder Aktionair hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen; werden dieselben von einem Zehntel der in der Versammlung vertretenen Stimmen unterstützt, so hat der Präsident dieselben zur Berathung zu bringen. Die Direktion ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge, die nicht von ihr ausgehen oder ihrem Vorsitzenden nicht spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind, bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

§. 47.

Der Präsident der Direktion oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet deren Berathungen ein. Die Protokollführer und Skrutatoren werden von der Versammlung erwählt.

§. 48.

Bei Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Versammlung mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, näher bekannt und erstattet in der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung den allgemeinen Jahresbericht über den Gang und den Erfolg des Unternehmens. Er bringt sodann die Anträge der Direktion und nach diesen die Anträge anderer Mitglieder zur Diskussion und Abstimmung. Der Jahresbericht muß wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Direktion offen gelegt und den sich legitimirenden Aktionairen gedruckt behändigt werden.

§. 49.

Der Generalversammlung steht die Beschlußnahme über die von der Direktion zu legende Jahresrechnung zu. Die Entlastung wird ertheilt oder verweigert auf den Bericht und Antrag des von der vorhergegangenen Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses von fünf Mitgliedern der Gesellschaft, welchen drei Wochen vor der Generalversammlung unter Vorlage sämmtlicher Beläge und Inventarien die Jahresrechnung zur Revision zu übergeben ist.

Die nämliche Rechnung wird unter Anschluß sämmtlicher Beläge und Inventarien drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale für die legitimirten Aktionaire zur Einsicht aufgelegt.

Die Mitglieder des Revisionsausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich und haben nur bei Entfernung aus ihrem Wohnsitze Ansprüche auf Diäten und Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.

§. 50.

§. 50.

Die Generalversammlung hat die Bestimmung:

a) über die Abänderung der Statuten,

b) über die Ausdehnung des Unternehmens durch Zweigbahnen oder auf andere Weise,

c) über die Verbesserung der bestehenden Anlagen, welche einen Kostenaufwand von mehr als 50,000 Thalern erfordern,

d) über die Art und Weise der Anschaffung der für außerordentliche Ausgaben erforderlichen Geldmittel, sei es durch Aufnahme von Anleihen oder Vermehrung des Aktienkapitals,

e) über die zu vertheilende Jahresdividende,

f) über die Legitimation der Aktionaire zur Abstimmung in streitigen Fällen

Beschluß zu fassen.

§. 51.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Majorität der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die in dem vorhergehenden Paragraphen sub Litt. a. und b. bezeichneten Gegenstände ist jedoch die Vertretung von drei Viertheilen des Aktienkapitals erforderlich. Ist diese nicht erreicht, so steht es der Direktion frei, eine zweite Generalversammlung unter ausdrücklicher Angabe der zu berathenden Gegenstände einzuberufen, in welcher die anwesenden Aktionaire mit einfacher Stimmenmehrheit zu berathen befugt sind.

§. 52.

Wenn Gegenstände, die auf die Verwaltung und Geschäftsführung Bezug haben, zur Berathung und Abstimmung gebracht werden, so haben sich die Mitglieder der Direktion sowohl, als die unter den Aktionairen befindlichen Beamten der Abstimmung zu enthalten.

§. 53.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von dem Präsidenten der Direktion oder dessen Stellvertreter, dem Sekretair und den Skrutatoren unterzeichnet und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung hat die Direktion in Ausführung zu bringen.

§. 54.

Die Generalversammlung kann den Druck und die Veröffentlichung ihrer Sitzungsprotokolle beschließen.

§. 55.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit; ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos. Wird bei einer zweiten Abstimmung keine absolute Majorität erlangt, so soll bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit entscheiden.

V.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 56.

Die Auflösung der Gesellschaft, der Verkauf der Bahn oder die Verschmelzung des Unternehmens mit einem anderen Unternehmen können nur in einer außergewöhnlichen Generalversammlung, die von der Direktion eigens dazu einberufen werden muß, und in welcher jede einzelne Aktie eine Stimme hat, beschlossen werden, und zwar nur, wenn wenigstens drei Viertheile der anwesenden Aktionaire, die überdies drei Viertheile aller bestehenden Aktien repräsentiren, dafür stimmen.

Sollte aber bei der zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so soll eine zweite Versammlung unter dem Präjudiz zusammenberufen werden, daß die in derselben durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßten Beschlüsse für alle Aktionaire bindend sind.

§. 57.

Wird die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so hat die nämliche Generalversammlung auch die Art und Weise der Liquidation des Gesellschaftsvermögens zu bestimmen und festzusetzen.

§. 58.

Die solchermaaßen beschlossene Auflösung der Gesellschaft muß in den im §. 13. angeführten Zeitungen dreimal von Monat zu Monat bekannt gemacht werden und kann die Liquidation erst nach Verlauf dieser drei Monate beginnen.

VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 59.

Die dermalige Direktion besteht aus den Herren:

1) Dr. Heuser zu Rönsahl;

2) Ne-

2) Regierungsrath Fr. Wm. Liebrecht zu Arnsberg;
3) Eduard Moll zu Mülheim a. Rh.;
4) Wilhelm Arnold Nierstras zu Cöln;
5) Ed. Oppenheim zu Cöln;
6) Rudolph Schmöle zu Minden;
7) Richard Zanders zu Bergisch-Gladbach;
8) Charles Bell zu London;
9) Eduard Cropper daselbst;
10) A. S. Finlay M. P. daselbst;
11) John Pender M. P. daselbst;
12) J. Aspinall Turner M. P. daselbst.

Die Vorgenannten üben während der Bauzeit und noch zwei Jahre nach Vollendung und Betriebseröffnung der Eisenbahn von Deutz bis Soest alle in diesem Statute der Direktion beigelegten Funktionen aus. Nach Ablauf dieser zwei Jahre tritt der §. 33. in Kraft.

Die Mitglieder der Direktion erhalten während der Bauzeit jedes jährlich 200 Pfund Sterling für ihre Mühewaltung.

§. 60.

Der dermaligen Direktion wird insbesondere noch die Befugniß ertheilt, in die von der Staatsregierung etwa verlangte Abänderung des Statuts Namens der Unterzeichner desselben zu willigen.

§. 61.

Die Direktion entscheidet über den Zeitpunkt der Erbauung der im §. 2. erwähnten Zweigbahnen, desgleichen über Legung des zweiten Schienenstranges, sowie über die erforderliche Vergrößerung des Betriebskapitals.

Die hierfür erforderlichen Gelder werden in Gemäßheit des Beschlusses der Generalversammlung und unter Zustimmnng des Königlichen Handelsministeriums von der Direktion angeschafft.

 A.

A.

Aktie

der

Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

(dreißig Pfund Sterling).

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

Cöln, den ..ten .... 186.

Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion.

(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen Fol. .....
des Aktienbuches.

(Unterschrift des Beamten.)

B.

Dividendenschein

zur

Aktie № ......

der

Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in das Kupon-Register
Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ....., deren Betrag von der Direktion bekannt gemacht wird.

Cöln, den ..ten .... 186.

Die Direktion der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften im Faksimile.)

C.

Eingetragen in das Talon-Register Fol. ....
(Unterschrift des Beamten.)

C.

Talon

zur

Aktie № ....

der

Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 186. gegen Einlieferung desselben die zur obigen Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für den Zeitraum vom .... bis .... inklusive.

Cöln, den ..ten .... 186.

Die Direktion der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften im Faksimile.)

D.

Quittungsbogen

der

Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft

№ ....

Herr ....
hat sich durch Zeichnung einer Aktie von zweihundert Thalern Preußisch Kurant (dreissig Pfund Sterling) an der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt. Nach Einzahlung von 40 Prozent wird auf Verlangen, gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens, ein auf den Inhaber lautendes Aktien-Certifikat ausgestellt, auf dem über die weiteren Einzahlungen wie oben zu quittiren ist.

Cöln, den ..ten .... 186.

Die Direktion der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften.)

E.

Aktien-Certifikat
der
Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft

№ ....

Gegen Rückgabe des mit Quittung über die Einzahlung von achtzig Thalern (zwölf Pfund Sterling) versehenen Quittungsbogens № .... ist dieses Aktien-Certifikat ausgestellt worden, auf dem die weiteren Einzahlungen zu quittiren sind, und gegen welches, nach geschehener Volleinzahlung des Betrages von Zweihundert Thalern Preußisch Kurant (dreissig Pfund Sterling), die Aktie ausgehändigt wird.

Cöln, den ..ten .... 186 .

Die Direktion der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft.

(Unterschriften.)

(Nr. 5848.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. März 1864. die von der Generalversammlung der Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen am 18. August 1862. beschlossene, in der notariellen Verhandlung vom 12. November v. J. enthaltene Abänderung der unter dem 4. Februar 1856. bestätigten Gesellschaftsstatuten, sowie des am 26. April 1859. genehmigten Nachtrages zu denselben zu bestätigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. März 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

ad Zusatz 2 zu § 13

§ 1 § 13, nach welchem das Wohlgeschäft, die große Kalende oder Kollation, u. das Handgeschäft, so weit sie nach Kaufschillingen oder u. Hausfallungen entrichtet werden, ferner die kleinen Kalende u. die Gotteskalende bei Ablösungen oder Theilungen keine Verminderung der Abgaben zum Nachtheile der ~~[illegible]~~ alten Berechtigten erleiden, die Abgaben übrigens nur von den neuen Besitzern besonders entrichtet werden sollen

wird in Ansehung der nach Publikation dieses Gesetzes vorkommenden Theilungen oder Ablösungen aufgehoben

§ 2 Die in § 1 bezeichneten Abgaben sind bei Veräußerung der damit belasteten Grundstücke auf die einzelnen davon gebildeten Parzellen nach dem [illegible] Kaufpreisen zu vertheilen. § 12–15 u. 18 des Gesetzes vom 3 Januar 1845 kommen dabei zur Anwendung

§ 3 Solche Abgaben die [illegible] u. solche Kaufschillingen von Holz u. Brennmaterial werden, so fern sie zur kleinen Kalende (§ 1) gehören, von § 2 bis 6 Gesetz vom 15 April 1857 ausgenommen u. sammt den in § 3 u. 4 2c. [illegible] Ablösbarkeit unterworfen, bleibt bei

Dem

